

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname: JP Morgan Global Income Conservative

Kennung der Rechtsperson:
549300XGC23YZ3YMYQ76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds wird mindestens 85 % und unter normalen Marktbedingungen 100 % seines Nettovermögens in Anteile des JP Morgan Investment Funds - Global Income Conservative Fund (der „Master-Fonds“) investieren. Daher sind die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds in Verbindung mit den Merkmalen des Master-Fonds zu sehen.

Der Master-Fonds fördert ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen.

Der Master-Fonds fördert Umwelteigenschaften, insbesondere ein wirksames Management von Schadstoffemissionen und Abfällen, sowie eine gute Umweltbilanz. Er fördert auch soziale Merkmale, wie z. B. eine wirksame Nachhaltigkeitsberichterstattung, eine positive Bewertung der Arbeitsbeziehungen und das Management von Sicherheitsfragen.

Der Master-Fonds fördert bestimmte Normen und Werte, unter anderem die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, unter anderem an der Herstellung kontroverser Waffen, Thermalkohle und Tabak, vollständig ausschließt.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Masterfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um das Erreichen der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu messen, sind in Verbindung mit den Nachhaltigkeitsindikatoren des Master-Fonds zu lesen:

Eine Kombination aus der eigenen ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten wird als Indikator verwendet, um das Erreichen der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Master-Fonds fördert.

Die Bewertung basiert auf dem Management der wichtigsten relevanten ESG-Themen durch den Emittenten. Um in die 51 % der Vermögenswerte aufgenommen zu werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, muss ein Emittent im Vergleich zum Referenzwert des Master-Fonds entweder bei der Umwelt- oder bei der Sozialbewertung zu den besten 80 % gehören und eine gute Unternehmensführung praktizieren. Weitere Einzelheiten zum Thema gute Unternehmensführung finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?“.

Zur Förderung bestimmter Normen und Werte verwendet der Anlageverwalter Daten zur Messung der Beteiligung eines Emittenten an bestimmten damit verbundenen Aktivitäten. Die Prüfung dieser Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu einem vollständigen Ausschluss und bei anderen zu einem teilweisen Ausschluss auf der Grundlage prozentualer Höchstgrenzen für Einnahmen, Produktion oder Vertrieb. Eine Teilmenge der „Nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren“, wie sie in den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR festgelegt sind, wird ebenfalls in das Screening einbezogen. Die entsprechenden Messgrößen werden verwendet, um festgestellte Verstöße zu identifizieren und auszusondern.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sind in Verbindung mit denen des Master-Fonds zu lesen. Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die der Master-Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, umfassen jeden einzelnen der folgenden Punkte oder eine Kombination daraus oder sind durch die Verwendung der Emissionserlöse mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verbunden: Umweltziele (i) Minderung des

Klimarisikos, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Soziale Ziele (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften - verstärkte Vertretung von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhte Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angemessenen Arbeitskultur..

Der Beitrag zu diesen Zielen wird bestimmt durch (i) den prozentualen Anteil der Einnahmen aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen, die zum jeweiligen nachhaltigen Anlageziel beitragen, wie z. B. ein Unternehmen, das Solarpaneele oder saubere Energietechnologien herstellt, die die eigenen Schwellenwerte des Anlageverwalters des Master-Fonds erfüllen und zur Minderung des Klimarisikos beitragen (wie in der unten genannten Offenlegung auf der Website näher beschrieben); (ii) die Verwendung der Emissionserlöse, wenn diese Verwendung mit einem bestimmten ökologischen oder sozialen Ziel verbunden ist, oder (iii) die Tatsache, dass das Unternehmen zu den führenden Unternehmen der Peer Group gehört und einen Beitrag zum jeweiligen Ziel leistet.

Eine führende Position in der Peer-Group wird definiert als ein Ergebnis unter den ersten 20 % im Vergleich zum Referenzwert des Master-Fonds auf der Grundlage bestimmter operativer Nachhaltigkeitsindikatoren (wie in der unten genannten Offenlegung auf der Website näher beschrieben). So trägt beispielsweise eine Platzierung unter den ersten 20 % des Referenzwertes bei der Gesamtabfallbelastung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei. Der Test für supranationale und staatliche Emittenten kann vorbehaltlich bestimmter Kriterien den Auftrag des Emittenten oder seinen Beitrag zur Verwirklichung positiver ökologischer und sozialer Ziele als Vorreiter oder Verbesserer in der Vergleichsgruppe berücksichtigen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Art und Weise, in der die nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen, ist in Verbindung mit denjenigen des Master-Fonds zu sehen.

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Master-Fonds (und dementsprechend auch der Teilfonds) teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen, werden diese Investitionen einem Screening-Prozess unterzogen, bei dem die Emittenten, die in Bezug auf bestimmte Umweltaspekte wie Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme die schlimmsten Verstöße begehen, identifiziert und von der Qualifizierung als nachhaltige Investition ausgeschlossen werden. Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening an, um die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den Mindestgarantien der EU-Taxonomie zu erfüllen.

– ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren 10, 14 und 16 (in Bezug auf Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, Engagement in umstrittenen Waffen und soziale Verstöße auf Länderebene) für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 1 in Anhang 1) werden

berücksichtigt, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltige Investition eingestuft wird.

Weitere zusätzliche negative Nachhaltigkeitsindikatoren wie die Indikatoren 3, 5, 6 und 9 (in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, den Energieverbrauch und gefährliche Abfälle), wie sie in den technischen Regulierungsstandards der EU SFDR (Tabelle 1 in Anhang 1) festgelegt sind, werden im Rahmen der Prüfung der Unbedenklichkeit berücksichtigt.

Emittenten, die einen vordefinierten Schwellenwert unterschreiten, der sich an den relevanten technischen Standards der SFDR-Verordnung der EU orientiert, werden ausgesondert.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die auf Normen basierenden Ausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt? „ beschrieben sind, zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu verbieten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja, Die Art und Weise, in der der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, ist in Verbindung mit der des Master-Fonds zu sehen.

Der Master-Fonds berücksichtigt eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein werte- und normenbasiertes Screening, um Ausschlüsse zu implementieren. Die WNA-Indikatoren 10, 14 und 16 in Bezug auf Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, das Engagement in Bezug auf umstrittene Waffen und soziale Verstöße auf Länderebene aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR-Verordnung der EU werden für dieses Screening verwendet.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Master-Fonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile des Master-Fonds investieren, und dementsprechend ist die Anlagestrategie des Teilfonds in Verbindung mit der Anlagestrategie des Master-Fonds zu lesen.

Die Strategie des Master-Fonds kann in Bezug auf seinen ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden:

- Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen/Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage bestimmter Werte oder normenbasierter Kriterien: Der Master-Fonds unterstützt den Schutz der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für Emittenten, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Umsatz, Produktion oder Vertrieb anwendet (wie in den nachstehend genannten Offenlegungen auf der Website näher beschrieben). Der Master-Fonds verpflichtet sich zudem, Unternehmen vollständig auszuschließen, die gegen den UN Global Compact verstoßen. Das Screening der Daten hinsichtlich der Beteiligung der Emittenten an den oben genannten Tätigkeiten führt zu einem vollständigen Ausschluss bestimmter potenzieller Investitionen und zu einem teilweisen Ausschluss auf der Grundlage von prozentualen Höchstschwellenwerten für Einnahmen, Produktion oder Vertrieb.
- Mindestens 51 % des Vermögens sollen in ESG-positive Emittenten/Unternehmen investiert werden: Ein Emittent muss im Vergleich zum Referenzwert des Master-Fonds entweder bei der Umwelt- oder bei der Sozialbewertung zu den besten 80 % gehören.
- Alle Emittenten/Unternehmen befolgen gute Unternehmensführungspraktiken.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds sind in Verbindung mit denen des Master-Fonds zu lesen. Die verbindlichen Elemente für die Auswahl der Investitionen, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind:

- die Anforderung, mindestens 51 % des Vermögens des Master-Fonds (und dementsprechend mindestens 51 % des Vermögens des Teilfonds) in Wertpapiere mit positiven Umwelt- und/oder sozialen Merkmalen zu investieren, wobei nur Emittenten berücksichtigt werden, die im Vergleich zum Referenzwert des Master-Fonds entweder bei der Umwelt- oder bei der Sozialbewertung zu den besten 80 % gehören;
- die Anforderung, Emittenten, die an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig auszuschließen;
- die Anforderung, Unternehmen, die in schwerwiegender Weise gegen den UN Global Compact verstoßen, vollständig auszuschließen;
- die Forderung nach vollständigem/teilweisem Ausschluss von Themen, die mit Kraftwerkskohle und Tabak zu tun haben, durch die Anwendung von prozentualen Höchstgrenzen für Einnahmen, Produktion oder Verteilung;
- die Anforderung für sämtliche Emittenten des Portfolios, eine gute Unternehmensführung zu praktizieren.

Der Master-Fonds verpflichtet sich außerdem, mindestens 10 % seines Vermögens (und entsprechend mindestens 10 % des Vermögens des Teilfonds) in nachhaltige Anlagen zu investieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da der Master-Fonds (und dementsprechend der Teilfonds) keinen derartigen gebundenen Mindestsatz anwendet.

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Die Richtlinie des Teilfonds zur Bewertung von guten Unternehmensführungspraktiken in Beteiligungsunternehmen ist in Verbindung mit der entsprechenden Richtlinie des Master-Fonds zu lesen.

Sämtliche Anlagen des Master-Fonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) werden überprüft, um bekannte Verstöße gegen die Good-Governance-Praxis auszuschließen. Überdies gelten für Investitionen, die zum Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, oder für Investitionen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, zusätzliche Überlegungen. Für solche Anlagen zieht der Master-Fonds einen Peer-Group-Vergleich heran und sortiert Emittenten aus, die auf der Grundlage von Indikatoren der guten Unternehmensführung im Vergleich zum Referenzwert des Master-Fonds nicht zu den besten 80 % gehören.

Die
Verfahrensweise
n einer guten
Unternehmensführung
umfassen
solide
Managementstrukturen, die
Beziehungen zu
den
Arbeitnehmern,
die Vergütung
von Mitarbeitern
sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

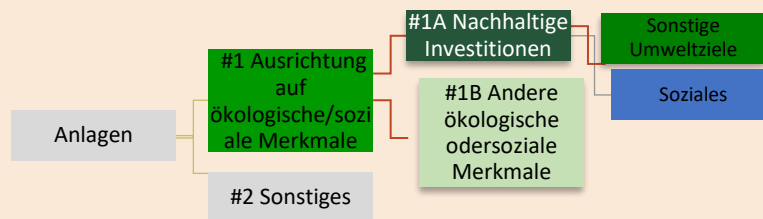
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Unter normalen Marktbedingungen werden 100 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile des Master-Fonds investiert, der plant, mindestens 51 % seines Vermögens in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Daher wird der Teilfonds mindestens 51 % seines Vermögens in Anlagen investieren, die zur Erreichung des ökologischen oder sozialen Merkmals (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) dienen, wovon mindestens 10 % auf Anlagen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel (#1A Nachhaltige Investitionen) entfallen. Die übrigen 49 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

—

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

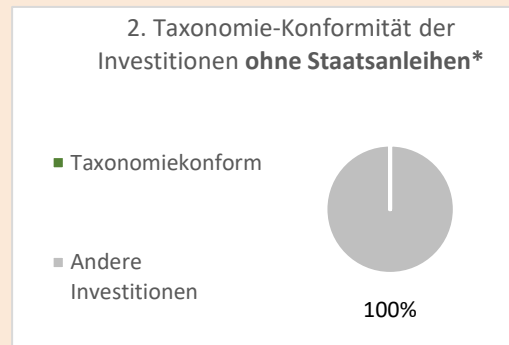
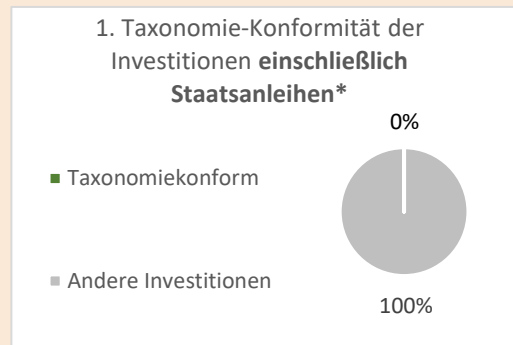
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Master-Fonds (und dementsprechend der Teilfonds) verpflichtet sich, nur in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR-Verordnung zu investieren. So verpflichtet sich der Teilfonds derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Master-Fonds (und entsprechend der Teilfonds) nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Master-Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Einzelziel oder einer Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen. Daher gibt es auch keinen festgelegten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Master-Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Einzelziel oder einer Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen. Daher gibt es auch keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen des Master-Fonds umfassen Emittenten, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllt haben, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren, und werden zu Diversifizierungszwecken gehalten.

Darüber hinaus kann der Master-Fonds ergänzende liquide Vermögenswerte / Liquidität und EPM / Absicherungsderivate halten, die nicht in den Prozentsatz der Vermögenswerte einbezogen werden, da diese Bestände unter normalen Marktbedingungen minimal sind.

Für die „sonstigen“ Anlagen gibt es ein Mindestmaß an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen. Das auf Normen und Werten basierende Screening wird auf Portfolioebene angewandt, einschließlich der "sonstigen" Anlagen, jedoch unter Ausschluss von ergänzenden liquiden Mitteln / Liquidität und EPM / Absicherungsderivaten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF_JP_Morgan_Global_Income_Conservative_Art10_Website_disclosures_EN.pdf